

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Oberwesel

vom 05.10.2011

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2014

Der Stadtrat Oberwesel hat am 22.09.2011 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO - BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BS 610-10) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 – Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2002 außer Kraft.

Oberwesel, den 05.10.2011

(Siegel)

Jürgen Port
Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Oberwesel

Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Zeit der Ruhefrist)

1.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	460,00 €
2.	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	920,00 €
3.	Urnengrab (incl. anonymer Beisetzung)	565,00 €
4.	Wiesengrabstätte (Erdbestattung)	920,00 €
5.	Wiesengrabstätte (Urnenbestattung)	565,00 €

Gemischte Grabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts	920,00 € (1. Beisetzung) 565,00 € (2. Beisetzung)
-------------------------------	--

Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine

1.	Urnenwahlgrabstätte	820,00 €
2.	Einzelwahlgrabstätte	2.045,00 €
3.	Wahliefgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.330,00 €
4.	Wahliefgrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.045,00 €
5.	Doppelwahlgrabstätte	4.090,00 €
6.	Doppelwahlgrabstätte Friedhof Oberwesel-Dellhofen	2.045,00 €

Für jedes über die Nutzungsdauer hinausgehende, an der allgemeinen Ruhefrist (§ 10 der Friedhofssatzung) fehlende Jahr wird 1/20 bzw. 1/30 der Gebühren für den Erwerb einer Wahlgrabstätte (außer bei Ziffer 2) erhoben. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung) werden die obigen Gebühren erhoben.

Grabbereitung

Für das Ausheben und Schließen von Reihen- und Wahlgräbern werden erhoben

1.	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	360,00 €
2.	vom vollendeten 5. Lebensjahr an	715,00 €
3.	Wahliefgrab (1. Beisetzung)	820,00 €
4.	Urnengrab	360,00 €

Grabpflege Wiesengräber

Für die Pflege der Wiesengräber durch die Stadt Oberwesel werden erhoben

1.	Urnenwiesengrab	431,00 €
2.	Reihenwiesengrab für Erdbestattung	1.278,00 €
3.	Anonymes Urnengrab	50,00 €

Überschlagungsgebühr

Für die Freihaltung von Grabstätten (Überschlagung) aus früheren Satzungen wird eine jährliche Zahlung in Höhe von 52 € bis zur erneuten Belegung der Grabstelle erhoben.

Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Eine Leiche bis zu 6 Tagen	105,00 €
	jeder weitere Tag	20,00 €
2.	Nutzung der Kühlzelle	35,00 €
3.	Eine Urne bis zu 6 Tagen	40,00 €
	jeder weitere Tag	10,00 €